

Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 30. August 2016

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 30.08.2016 folgende Wahlordnung für einen Seniorenbeirat beschlossen:

Präambel

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen aller über 60jährigen Osnabrücker Bürgerinnen und Bürger wahr. Um ein breites Spektrum an Sachkunde und Erfahrung in die Arbeit einzubringen, sollen in der Delegiertenversammlung, die den Seniorenbeirat wählt, möglichst viele in der Seniorenarbeit tätige Gruppierungen und Einrichtungen durch Delegierte vertreten sein.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Osnabrück.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Osnabrück.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Delegiertenwahl obliegt dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Verwaltungsbereich mit beratender Unterstützung des amtierenden Seniorenbeirates.
- (2) Der für Seniorinnen und Senioren zuständige Verwaltungsbereich legt den Wahltermin fest. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates ist innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Rates durchzuführen.

§ 3

Wahl der Mitglieder

- (1) Gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Osnabrück vom 30.08.2016 werden 13 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates und fünf Nachrücker/-innen durch Delegiertenwahl gewählt.

Zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen bei Abwesenheit werden von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AGW) Osnabrück benannt.

- (2) Zugelassen zur Benennung von Delegierten sind Seniorenvereinigungen wie Wohlfahrtsverbände, Seniorenverbände, -vereine, -organisationen, und -initiativen etc. (im Folgenden kurz Seniorenvereinigungen genannt).
- (3) Seniorenvereinigungen sind freiwillige, auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die die Belange von Senior/-innen vertreten oder Senior/-innen aktivieren, am öffentlichen Leben teilzunehmen. Zu ihren Aktivitäten zählen beispielsweise Kultur, Gesundheitsförderung, gesellschaftspolitische Aktivitäten, freiwilliges und bürgerschaftliches Engagement, Förderung von Sozialkontakten und Inklusion etc. Seniorenvereinigungen können Seniorengruppen sein, die in Gemeinschaftszentren, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Parteien, Gewerkschaften etc. ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder im Alter von 60 Jahren und älter sollen den Hauptteil der Mitglieder ausmachen. Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlkommission über die Zulassung der Seniorenvereinigungen zur Delegiertenwahl.
- (4) Untervereinigungen einer der fünf in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas-Verband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer) können nicht zusätzlich als freie Seniorenvereinigungen anerkannt werden.

§ 4

Wahlkommission

- (1) Der für Seniorinnen und Senioren zuständige Verwaltungsbereich bildet eine Wahlkommission, bestehend aus zwei Mitarbeiter/-innen des Seniorenbüros und ggf. weiteren Verwaltungsmitarbeiter/-innen. Der Wahlkommission steht die Fachdienstleitung vor, dessen Fachdienst den Beirat im Wesentlichen betreut.
- (2) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
- die Erstellung einer Liste aller für die Entsendung von Delegierten und die Benennung von Kandidat/-innen in Betracht kommender Seniorenvereinigungen sowie die schriftliche Aufforderung dieser Vereinigungen zur Teilnahme an der Wahl des Seniorenbeirates,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung weiterer, bisher nicht erfasster Seniorenvereinigungen für eine Beteiligung an der Delegiertenwahl,
 - die Erstellung und Versendung eines Meldebogens für die Nennung von Delegierten,
 - die Erstellung und Versendung eines Meldebogens für die Nennung von Kandidat/-innen,
 - die Prüfung des fristgerechten Rücklaufs der Delegierten- bzw. Kandidat/-innen-Meldungen,
 - die Prüfung der Gültigkeit aller Delegierten- bzw. Kandidat/-innen-Meldungen,
 - die Erstellung einer Delegiertenliste und eines Stimmzettels für den Wahlgang,
 - die Durchführung der Wahl.

§ 5

Delegierte, Wahlversammlung

- (1) Seniorenvereinigungen können je bis zu 2 Delegierte und 2 Ersatzdelegierte benennen. Delegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und Bürger/-innen der Stadt Osnabrück sein.
- (2) Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten müssen mittels des von der Verwaltung erstellten Meldebogens bis spätestens 8 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Verwaltungsbereich schriftlich vorliegen. Die Nennung soll geschlechtersparitatisch erfolgen.
- (3) Die benannten und zugelassenen Delegierten bilden zusammen die (Delegierten-) Wahlversammlung.

§ 6

Kandidat/-innen, Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsrecht für die Kandidat/-innen des Seniorenbeirates haben Seniorenvereinigungen und Einzelpersonen. Einzelpersonen dürfen sich auch selbst vorschlagen.
- (2) Kandidat/-innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und Bürger/-innen der Stadt Osnabrück sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Rates sein.
- (3) Die Kandidat/-innen-Vorschläge müssen mittels des von der Verwaltung erstellten Meldebogens (mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum) schriftlich erfolgen. Die Vorschläge müssen dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Verwaltungsbereich bis spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin vorliegen. Den Vorschlägen ist eine schriftliche Erklärung der/des jeweiligen Kandidaten/-in beizufügen, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl die Bereitschaft besteht, das Mandat anzunehmen. Die Nennung von Kandidat/-innen soll geschlechterparitatisch erfolgen.
- (4) Über die Möglichkeit zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten wird zudem per Öffentlichkeitsarbeit informiert.
- (5) Auf Grundlage der Wahlordnung entscheidet die Wahlkommission über die Zulassung der Kandidat/-innen.

§ 7

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Vor der Abstimmung haben die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit, sich der Wahlversammlung vorzustellen.
- (2) Für den Fall, dass ein/e Kandidat/-in nicht anwesend ist, kann eine schriftlich verfasste Vorstellung erfolgen.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlkommission gemäß § 4 (1) übernimmt die Wahlleitung. Deren Vorsitz übernimmt die Fachdienstleitung, deren Fachdienst den Seniorenbeirat im Wesentlichen betreut.
- (2) Zur Wahl sind nur die beim Wahlvorgang anwesenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten berechtigt. Sie werden namentlich, mit Zusatz der vertretenen Seniorenvereinigung auf der Delegiertenliste erfasst. Personenidentität und Wohnort der Delegierten sind durch Personalausweis zu belegen.
- (3) Die Wahl findet geheim und schriftlich, durch Abgabe von Stimmzetteln, statt.
- (4) Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden alphabetisch aufgeführt („Name, Seniorenvereinigung“).
- (5) Die Stimmzettel sind anhand einer Delegiertenliste an die Delegierten auszuhändigen.
- (6) Gewählt wird nach dem Grundsatz der Personenwahl. Jede/jeder Delegierte hat bis zu dreizehn Stimmen. Die Stimmen können nicht kumuliert werden, d.h. für jede/n Kandidat/-in kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (7) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf diesem
 - für eine/n Kandidat/-in mehr als eine Stimme abgegeben worden ist,
 - das Wahlgeheimnis durch Kenntlichmachung verletzt ist, zum Beispiel durch Namenszeichen, handschriftliche Notizen oder auf sonstige Weise als ungültig angesehen werden kann,
 - mehr als dreizehn Stimmen abgegeben wurden.
- (8) Über die Gültigkeit entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission.

§ 9

Auszählung und Bekanntgabe

- (1) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl durch die Wahlkommission.
- (2) Es werden 13 stimmberechtigte Mitglieder und fünf Nachrücker/-innen entsprechend den erzielten Stimmenzahlen ermittelt. Gewählt sind die Kandidat/-innen mit den meisten Stimmen. Die Reihenfolge der Plätze 1 bis 13 sowie die Reihenfolge der fünf Nachrücker/-innen ergibt sich entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Auszählung. Die gewählten Kandidat/-innen sind anschließend zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Lehnt ein/e gewählte/r Kandidat/-in die Annahme des Mandats ab, so rücken die/der Kandidat/-in auf den folgenden Plätzen entsprechend nach.
- (5) Das Ende des Wahlgangs stellt die Wahlkommission fest.

- (6) Für stimmberechtigte Mitglieder, die während einer Amtsperiode dauerhaft ausscheiden, rücken die gewählten Nachrücker/-innen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen nach.

§ 10

Niederschrift

Über die Wahl ist von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Verwaltungsbereich eine Niederschrift zu fertigen. Diese kann eingesehen werden. Sie enthält

- die Zahl der Delegierten,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahl der für jene/n Kandidat/-in abgegebenen gültigen Stimmen
- die Reihenfolge der für einen Sitz im Seniorenbeirat gewählten Personen (Mitglieder und Nachrücker/-innen).

§ 11

Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates beginnt und endet mit dem Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder. Bis zur Neukonstituierung führt der amtierende Seniorenbeirat die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Die erste konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates muss spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Osnabrück stattfinden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich verliert die bis dahin geltende Wahlordnung vom 06. August 2008 ihre Gültigkeit.